

Organisation²⁰⁹ verglichen werden könnte. Es handelt sich um eine völkerrechtliche Verbindung zwischen mehreren Völkerrechtssubjekten, welche sich verpflichtet haben, durch den gemeinsamen Einsatz von Kräften und Mitteln ein gemeinsames Ziel zu verfolgen und zu diesem Zweck ein besonderes Organ geschaffen haben.

Klassenlogische Einordnung

Die durch die Abkommen vom 22. Juli 1972 begründete Rechtsverbindung hat *völkerrechtlichen Charakter*.²¹⁰ Weder wird die Völkerrechtsunmittelbarkeit der Vertragsparteien angetastet noch verlieren Liechtenstein und die Schweiz oder die Mitgliedstaaten der EG durch diese Freihandelsabkommen ihre Kompetenz-Kompetenz.

Die Rechtsverbindung ist *organisiert*, da sie über ein eigenes Organ verfügt. Es fällt jedoch auf, daß die Gründer nicht dem klassischen Organisationsschema²¹¹ für internationale Organisation folgten, sondern sich mit einer rudimentären Institutionalisierung begnügt haben.

Die Frage, ob die Abkommen *politischer Natur* sind, könnte zu Diskussionen Anlaß geben. Bindschedler²¹² bezeichnet internationale Vereinbarungen dann als politisch, wenn sie die bestehenden Machtverhältnisse beeinflussen. Nun kann man schwerlich sagen, daß durch die Freihandelsabkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der EG die europäischen Machtverhältnisse tangiert werden. Betrachtet man aber die Abkommen der EG mit den nichtbeitrittswilligen EFTA-Staaten in ihrer Gesamtheit, so fällt es schwer, ihnen eine gewisse politische Bedeutung abzusprechen. Werden doch länger-

²⁰⁹ Unter einer internationalen Organisation versteht Bindschedler eine durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffene und auf ihm beruhende Staatenverbindung mit eigenen, speziellen, arbeitsteiligen Organen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke. (Vgl. Bindschedler R. L., Internationale Organisationen, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2, Berlin 1961, S. 70.) Seidl-Hohenveldern hebt folgende Elemente besonders hervor: Internationale Organisationen müssen ein grundsätzlich auf Dauer berechnetes Gebilde darstellen und durch eine völkerrechtliche Willenseinigung geschaffen werden. Partner dieser Willenseinigung sind Staaten bzw. Staaten und andere Völkerrechtssubjekte, z. B. eine andere internationale Organisation wie die EWG. Die Vertragsparteien stehen sich auf der Basis der Gleichheit gegenüber und wollen gemeinsam ein vom Völkerrecht erlaubtes Ziel erreichen. Das Gebilde hat einen eigenen Willen und mindestens ein Organ. (Vgl. Seidl-Hohenveldern [Anm. 141], S. 4.)

²¹⁰ Eine Staatenverbindung ist völkerrechtlicher Natur, wenn die Mitgliedstaaten ausschließlich dem Völkerrecht unterworfen sind. Vgl. Riklin, Europäische Gemeinschaft (Anm. 55), S. 105.

²¹¹ Internationale Organisationen haben in der Regel drei Organe: eine Generalversammlung als Hauptorgan, einen Rat als ausführendes Organ und ein Sekretariat. Vgl. Mever-Lindenberg H., Völkerrecht, 2. Aufl., Stuttgart 1969, S. 122.

²¹² Vgl. Bindschedler R. L., Staatenverbindungen, in: Staatslexikon, Bd. 7, 6. Aufl., Freiburg 1962, S. 558.